Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 23

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kaufmännischen ober gewerblichen Betrieb entstehen, wie auch mit der Einleitung und Durchführung von Brozessen durch juriftisch gebildete, mit dem Handelsfach vertraute Vertreter; sodann mit der Brufung von Geschäftbüchern und Inventarien in Nachlaß= und Konkurs= fällen, der Einrichtung von Buchhaltungen, Revision von Büchern und Geschäftsrechnungen, Abfassung von Berträgen gewerblicher Natur. Ein monatliches Bulletin bringt über dubiose Schuldner vertrauliche Mitteilungen, wird aber nur an Verbandsmitglieder unter geschlossener Enveloppe verschickt. Der Jahresbeitrag ist per Mitglied auf Fr. 30 angesetzt. Je größer die Mitgliederzahl, um so nachdrucksvoller, und vorteilhafter können durch den Verband die Interessen der Mitglieder gewahrt werden, meshalb mir jedem Gewerbetreibenden, der oft Rechts= geschäfte zu besorgen hat, den Beitritt zum schweizer. Kreditorenverband empfehlen möchten.

Perhandswesen.

Der Burcher fant. Sandwerfer und Gewerbeverein wird Sonntag den 14. September, vormittags 101/2 Uhr, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung im Reftaurant zur "Bost" in Mannedorf abhalten. Unter den Traktanden figurieren u. a.: Ersatwahl für zwei ausgetretene Borftandsmitglieder; Referat über einige Abschnitte des Gesetzentwurfes betreffend die zürcherische Rechtspflege (Gewerberichter), Referent Hr. a. Oberrichter Wolf.

Rantonaler Verband der schwyzerischen Handwerker., Gewerbe. und Erziehungsvereine. Bur ordentlichen Delegiertenversammlung, welche letten Sonntag im "Hirschen" in Wolleran tagte, fanden sich sämtliche Delegierte der verschiedenen Sektionen ein. Präsident M. Stählin erstattete turzen Bericht über das im Entwurfe vorliegende Haustergeset, welches als eines der besten bezeichnet werden dürfe. Die Vervordnung betreffend Unterstübung des Lehrlingswesens wurde gelesen. Es freute die Delegierten, zu vernehmen, daß der Regierungsrat den Wünschen des Handwerker= standes Gehör schenkte und den Beitrag auf 500 Fr. erhöhte. Doch hätte man es lieber gesehen, wenn der Regierungsrat diese Prüfungen selbst organisierte und durchführte. Einige hatten noch lieber tas Obligatorium der Leh lingsprüfungen gehabt. Geduld führt zum Ziele, das Obligatorium wird und muß kommen, wenn der Handwerkerstand sein Ziel erreichen will.

Die Jahresrechnung zeigt einen Borschlag von 85 Fr. und passierte unbeanstandet. Das Vermögen des Ver-

bandes beträgt 1012 Fr.

Ms Vorort wurde Einsiedeln gewählt, nachdem Lachen 4 Jahre als Vorortssettion gewaltet hat. Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren: 1. Alvis Rälin, Schreiner= meister, Einsiedeln, Präsident; 2 Adolf Kälin zu St. Meinrad, Kassier; 3. Meinrad Kälin, Lehrer, Aktuar; 4. Gemeindrat Martin Stählin, Backer, Lachen, und 5. Kantonsrat Jos. Chrler, Küßnacht, für den eine Wiederwahl ablehnenden Hrn. Hicklin, Bankbeamter, Schwyz. Als Rechnungsrevisoren beliebten die bisherigen, nämlich: die HH. Suter, Messerschmied, Brunnen; Rennel, Schreiner, Arth; M. Theiler, Buchdrucker in Wollerau.

Die Lehrlingsprüfungen pro 1903 wird die Sektion

Rüfmacht übernehmen.

Betreff Submiffionswesen wurde beschloffen, die Antrage zuerst den Seftionen zur Besprechung zu unterbreiten und dann den Regierungsrat zu ersuchen, er möchte das Submissionswesen im Ranton Schwyz regeln.

Zum Schlusse wurde noch Revision der Statuten

beschlossen und können die Tit. Sektionen ihre diesbezüglichen Wünsche dem kantonalen Vorstande bis 1. Februar mitteilen.

Der Gewerbeverein Embrach und Umgebung hat beschlossen, sich dem Schweizer. Gewerbeverein anzuschließen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbrud verboten.

Die Schreinerarbeiten für ben Renbau bes Berner Stadt-Theaters an A. Blau, Wyder, F. Riener und Konforten, Parquetfabrit Gulgen= bach, alle in Bern.

Lagerhansbauten Davidsbleiche St. Gallen. Los 1. Erbarbeit, Betonarbeit und armierter Beton an G. A. Westermann, Ingenteur-

bureau, St. Ballen.

Korreftion ber Rapellenstraße St. Gallen. Ranalisation an 3. Roffi, Zementgefchäft; Erdarbeiten und Stugmauern an Aug, Rramer,

Bauunternehmer, beide in St. Gallen.

Maurerarbeiten für den dirurgischen Pavillon und das Wäscherei= gebaude beim Kantonsspital Schaffhausen. Chirurgischer Babillon: Rossi, Baumeister, Schaffhausen; Wäschereigebaude: Hausammann und Stoll, Baumeister, Schaffhausen.

Arbeiten für die Gemeinde Gächlingen (Schaffbausen). Maler-arbeiten an G. Pfeiffer und Weißhaupt, Maler, Neunfirch; Schreiner-arbeiten an Joh. Weber, Schreiner, Eächlingen; Zementarbeiten an J. Wanner, Maurermeister, Wilchingen.

Ginrichtung eines Arbeitösschullokales und einer Lehrerwohnung im Schulhaus Hiltweilen (Thurgau). Hafnerarbeiten an Hafner-meister Nicolai in Frauenfeld; sämtliche übrigen Arbeiten an Bau-meister Schultbeß in Frauenfeld.

Erftellung eines buchenen Riemenbobens im Schulhaus Stein-

hausen (Zug) an 3b. Raufmann, mech. Schreineret, Cham. Lieferung von 30 Schulbänten für die Gemeinde Sisseln (Aargau) an Joh. Ruedi, Schreinermeister, Sulz (Bezirt Laufenburg).

Erstellung einer 500 Meter langen Straffe in Sattel (Schwy3) an S. Trüb-Bachmann, Unternehmer in Wädensweil. Basserversorgung Niederurnen. Bau des Reservoirs im Morgenholz an Fabre u. Co. in Zürich um die Summe von Fr. 29,000.

Sidjerstellung der Forderungen der Banhandwerker.

(aus den Mitteilungen des Sefretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. In ihrem Bericht über die Abteilung "Sachenrecht" im Entwurf zum neuen Zivilrecht spricht fich die Société industrielle et commerciale de Lausanne grundfätlich folgendermaßen über die Sicherstellung der Bauhandwerker aus: Die Kommission unterstütt sehr die Neuerung des Entwurfes, welche dem Unternehmer und Handwerker das Recht gibt, eine hypothekarische Sicher= stellung zu erreichen für die von ihnen gelieferten Ur= beiten und Materialien, aber die Kommission glaubt nicht, daß hier, wie dies der Entwurf tue, das Prinzip der Veröffentlichung der Hypothet sehlen oder aufge-geben werden dürfe, welche allein den soliden Hypothes karkredit garantiere. Im weiteren wird bemerkt, daß es keineswegs sicher ist, daß diese Ansnahme auch wirklich denjenigen zu gut kommt, zu deren Gunften sie gemacht wird; es ist zweifelsohne bequemer für den Unternehmer, zu keinerlei Magnahmen gezwungen zu sein, und doch — ohne Gefahr zu laufen, die Empfind-lichkeit des Arbeitgebers zu verletzen — die Wohltat eines privilegierten Pfandrechtes zu genießen. Aber muß anderseits nicht befürchtet werden, daß — in Anbetracht der Art, 824 und 825 — der Bauherr im Verlauf der Arbeit außer Stande sei, die nötigen Mittel zu beschaffen, um den Unternehmern Abschlagszahlungen zu leisten?

Wie wird auch der Verleiher des Geldes sich vergewiffern können, daß die von ihm vorgestreckten Rapitalien tatfächlich für die Bauten verwendet werden, oder daß im Angenblick der Verwertung der Immobilien Unternehmer auftauchen, die er trot seiner Bachsamteit vorher nicht entdecken konnte? Die Folge dieser Sachlage wird sein, daß, abgesehen von den Ausnahme-